

Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer Westfalen-Lippe vom 28. März 1981

in der Fassung vom 15. November 2025

I

Genehmigt.

Aufgrund des § 23 Absatz 1 des Heilberufsgesetzes NRW vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Januar 2024 (GV. NRW. S. 75) hat die Kammerversammlung der Ärztekammer Westfalen-Lippe in ihrer Sitzung am 15. November 2025 folgende Änderungen der Verwaltungsgebührenordnung beschlossen.

Düsseldorf, den 11. Dezember 2025

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
Az: G. 0921

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Im Auftrag

a) Buchstabe F Ziffer 4 wie folgt neu gefasst:

(Hamm)

„4. Die durchzuführende Prüfung der Gleichwertigkeit der Ausbildungsnachweise“

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung wird hiermit ausgefertigt und im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen und im „Westfälischen Ärzteblatt“ sowie auf der Homepage der Ärztekammer Westfalen-Lippe unter der Rubrik „Amtliche Bekanntmachungen“ bekanntgemacht.

Münster, den 15. Dezember 2025

Der Präsident

b) In Buchstabe F die bisherige Ziffer 4 wird Ziffer 4.1.

Dr. med. Johannes Albert Gehle

c) Buchstabe F Ziffer 4.2 wie folgt neu gefasst:

„4.2 Für die Erstellung von Gutachten zur Prüfung der Gleichwertigkeit der ärztlichen Ausbildung in Drittstaaten im Rahmen der Übertragung durch das Land NRW werden Auslagen in der tatsächlich entstandenen und erforderlichen Höhe erhoben.“

d) Buchstabe F Ziffer 4.3 wie folgt neu gefasst:

„4.3 Zur Deckung dieser Auslagen erhebt die Ärztekammer Westfalen-Lippe einen hinreichenden Vorschuss bei den Antragstellenden.“

II

Die vorstehende Änderung der Verwaltungsgebührenordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Münster, den 17. November 2025

Der Präsident

Dr. med. Johannes Albert Gehle